



Gemeinde Zollikon

Parkgebührenreglement (PgR)

vom 4. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Geltungsbereich	3
Artikel 3	Zuständigkeiten	3
Artikel 4	Parkkarten.....	3
Artikel 5	Tarife auf gebührenpflichtigen Parkplätzen	3
Artikel 6	Verwendung der Einnahmen	4
Artikel 7	Verfahren	4
Artikel 8	Gültigkeit der Parkkarte	4
Artikel 9	Entzug bzw. Nichterneuerung der Parkkarte	4
Artikel 10	Spezialkarten	4
Artikel 11	Tagesparkkarten	5
Artikel 12	Weisse Zonen mit Parkscheibenpflicht und Anwohnerprivilegierung	5
Artikel 13	Weisse Parkfelder mit Parkscheibenpflicht und Anwohnerprivilegierung	5
Artikel 14	Parkplätze mit Parkscheibenpflicht und Anwohnerprivilegierung	5
Artikel 15	Blaue Zonen.....	6
Artikel 16	Gebührenpflichtige Parkplätze (Parkkarte A, B, C und T ungültig)	6
Artikel 17	Parkplätze mit Parkscheibenpflicht ohne Anwohnerprivilegierung	7
Artikel 18	Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf das Parkplatzkonzept der Gemeinde Zollikon und die Parkierungsverordnung (ParkVo) vom 13. Juni 2012 erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement.

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Gebühren für das Abstellen von Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen (Anhänger) auf öffentlichem Grund der Gemeinde Zollikon fest.

Für Wohn- und Sportgeräteanhänger werden keine Parkkarten ausgestellt (Art. 7 Abs. 4 ParkVo).

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für Parkkarten aller Art und regelt die Gebührenpflicht auf allen mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen der Gemeinde Zollikon.

Artikel 3 Zuständigkeiten

Für die Durchsetzung des Reglements ist die Polizeiabteilung zuständig.

Artikel 4 Parkkarten

Parkkarte A	20 Franken pro Monat; 200 Franken pro Jahr
Parkkarte B	20 Franken pro Monat; 200 Franken pro Jahr
Parkkarte C	30 Franken pro Monat; 300 Franken pro Jahr
Spezialparkkarten S	nicht gebührenpflichtig
Tagesparkkarten T	12 Franken pro Kalendertag; 100 Franken ¹ für 10 Tagesparkkarten

Artikel 5 Tarife auf gebührenpflichtigen Parkplätzen

Die Gebührenpflicht auf den in Art. 16 aufgeführten Parkplätzen gilt täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. – 4. Stunde:	50 Rappen pro Stunde
5. – 8. Stunde:	1 Franken pro Stunde
9. – 10. Stunde:	gratis

¹ Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 02.11.2022; in Kraft seit 01.01.2023 (GR 2022-220)

Artikel 6 Verwendung der Einnahmen

Die resultierenden Einnahmen sollen die Kosten für den Bau und Unterhalt der Parkfelder, der Infrastruktur sowie den Kontroll- und Verwaltungsaufwand decken.

Artikel 7 Verfahren

Die Parkkarten können über das Internet oder auf dem Polizeiposten der Gemeinde bezogen werden. Gesuchsteller ohne Wohnsitz in Zollikon müssen ihre Bezugsberechtigung schriftlich nachweisen.

Tagesparkkarten können auch über die Einwohnerkontrolle bezogen werden.

Artikel 8 Gültigkeit der Parkkarte

Die Parkkarte wird als gültig anerkannt, wenn sie gut sichtbar am Fahrzeug angebracht ist, die Kontrollschildnummer des abgestellten Fahrzeugs mit den Angaben auf der Parkkarte und bei Tagesparkkarten das Tagesdatum übereinstimmt.

Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die Parkkarte bei Ungültigkeit zurückzugeben oder unaufgefordert zu vernichten.

Die Gebühr für eine ausgestellte Jahreskarte wird nur halbjährlich zurückerstattet, d.h. die Karte muss vor dem 30. Juni zurückgegeben werden.

Artikel 9 Entzug bzw. Nichterneuerung der Parkkarte

Die Parkkarte kann entzogen bzw. die Erneuerung der Parkkarte kann verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung wiederholt nicht beachtet werden.

Wird die Parkkarte entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet.

Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

Artikel 10 Spezialkarten

Im Auftrag der Gemeinde in der Krankenpflege tätige Personen (z. B. Spitex) und Ärzte im Notfalldienst sowie Gemeindemitarbeitende, die dienstlich auf ihr Fahrzeug angewiesen sind, erhalten die Spezialparkkarte kostenlos.

In besonders begründeten Fällen kann auf die Erhebung einer Gebühr für die Parkkarte verzichtet werden (z.B. Angehörige der Feuerwehr, des Seerettungsdienstes etc.).

Artikel 11 Tagesparkkarten

Tagesparkkarten können auf dem ganzen Gemeindegebiet mit Ausnahme der Blauen Zonen, der speziell signalisierten und der gebührenpflichtigen Parkplätze verwendet werden.

Die Tagesparkkarte ist gültig, wenn das Datum und die Kontrollschildnummer mit Kugelschreiber, Füllfederhalter oder Filzstift ausgefüllt und die Karte gut sichtbar angebracht ist. Anhängerzüge benötigen je eine Karte für das Zugfahrzeug und den Anhänger.

Das gleichzeitige Anbringen von mehreren aufeinanderfolgenden Tagesparkkarten ist nicht gestattet.

Artikel 12 Weisse Zonen mit Parkscheibenpflicht und Anwohnerprivilegierung

Alle Tempo 30-Zonen sind gleichzeitig Parkzonen mit Parkscheibenpflicht an Werktagen, Montag bis Samstag, zwischen 08.00 und 18.00 Uhr, mit einer maximalen Parkzeit von 3 Stunden, mit Parkkarte 8702/8125 unbeschränkt:

- Quartier Sennhof/Oberhueb
- Quartier Wilhof und Quartier Unterhueb
- Quartier Im Ziel und Quartier Grossacher
- Quartier Rietholz/Langwatt
- Quartier Rebwies
- Quartier Höchi
- Quartier Oescher/Breitacker
- Dorfzentrum
- Quartier Riet und Quartier Felben
- Quartier Wolerau/Gstad
- Quartier Gugger

Artikel 13 Weisse Parkfelder mit Parkscheibenpflicht und Anwohnerprivilegierung

An Staatsstrassen ausserhalb der Tempo 30-Zonen gilt werktags, Montag bis Samstag, zwischen 8.00 und 18.00 Uhr Parkscheibenpflicht mit einer maximalen Parkzeit von 3 Stunden, mit Parkkarte 8702/8125 unbeschränkt:

- Forchstrasse zwischen Bergstrasse und Gemeindegrenze Stadt Zürich
- Rotfluhstrasse zwischen Bergstrasse und Gemeindegrenze Stadt Zürich
- Dufourstrasse zwischen der Liegenschaft Nr. 20 und Nr. 46
- Seestrasse zwischen der Annastrasse und Gemeindegrenze Küsnacht

Artikel 14 Parkplätze mit Parkscheibenpflicht und Anwohnerprivilegierung

Auf den Parkplätzen in den Quartieren gilt an Werktagen, Montag bis Samstag, zwischen 8.00 und 18.00 Uhr eine Parkscheibenpflicht mit einer maximalen Parkzeit von 3 Stunden, Parkkarte 8702/8125 gültig:

- Wilhofstrasse (unterhalb Roswiesstrasse)

- Binzstrasse (Resirain)
- Bühlstrasse (bei Liegenschaft Nr. 5)
- Hofurenstrasse (gegenüber Kirchgemeindehaus)
- Firststrasse (neben Depot First)
- Rebwiesstrasse (neben ZSA)
- Schützenstrasse (unterer Parkplatz gegen Zürich)
- Alte Landstrasse (Parkplatz Chirchhof, Seite Kirche)
- Gustav-Maurer-Strasse (Parkplatz Riet, Seite Fussballplatz)
- Seefeldstrasse (unter Viadukt)
- Dammstrasse (vor Einmündung Seefeldstrasse)
- Bahnhofstrasse (gegenüber Goldhaldenstrasse)
- Isenbühlstrasse (oberhalb Friedhof)

Artikel 15 Blaue Zonen

Auf folgenden Parkplätzen und an folgenden Strassen bleiben die blauen Parkfelder bestehen. Die Parkkarten A, B, C und T sind ungültig:

- Langägertenstrasse (bei Apotheke)
- Rosengartenstrasse (gegenüber Coop)
- Rotfluhstrasse (oberhalb Gemeindehaus, Seite Haupteingang)
- Buchholzstrasse (Feuerwehrparkplatz, Seite Bergstrasse)
- Rotfluhstrasse (Dorfgarage im Erdgeschoss)
- Alte Landstrasse (im Zentrum)
- Friedhofstrasse (zwischen Alte Land- und Zumiker Strasse)
- Dufourstrasse (zwischen der Liegenschaft Nr. 60 und Nr. 66)

Artikel 16 Gebührenpflichtige Parkplätze (Parkkarte A, B, C und T ungültig)

Die Gebührenpflicht auf den folgenden Parkplätzen gilt täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr:

- Allmend (Parkplatz bei Schwimmbad Fohrbach)
- Schützenstrasse (oberer Parkplatz gegen Bergstrasse)
- Alte Landstrasse (Parkplatz Chirchhof, Seite Bergstrasse)
- Bergstrasse (Buchholzstrasse, Seite Schulhaus Oescher)
- Rotfluhstrasse (oberhalb Gemeindehaus, Seite Schulhaus)
- Gustav-Maurer-Strasse (Parkplatz Riet, Seite Gustav-Maurer-Strasse)
- Seefeldstrasse (unterhalb Dufourstrasse)
- Seestrasse (Kleine Haab)
- Zumiker Strasse (vor Coop)
- Dorfgarage (Untergeschoss)
- Viadukt Dufourstrasse²

² Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.09.2022; in Kraft seit 01.01.2023 (GR 2022-183)

Artikel 17 Parkplätze mit Parkscheibenpflicht ohne Anwohnerprivilegierung

Auf folgenden Parkplätzen gilt an Werktagen, Montag bis Samstag, zwischen 8.00 und 18.00 Uhr eine Parkscheibenpflicht mit einer maximalen Parkzeit von 3 Stunden, Parkkarte 8702/8125 ungültig:

- Firststrasse (vor Friedhof)
- Forchstrasse (Parkplatz Vita-Parcours)
- Friedhofstrasse (bei Friedhofeingang)
- Wieslerstrasse (bei Friedhof/Turatzburg)

Artikel 18 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 4. Juli 2012 (GRB 136:2012/26:2013)